

DIENTLEISTUNGSKONZESSIONSVERTRAG

zur Übernahme der Organisation und Durchführung der Glas- und Keramiktassenspülung einschließlich des Pfandsystems auf dem Dresdner Striezelmarkt 2024 bis 2026 (2028)

zwischen der Landeshauptstadt Dresden
 Geschäftsbereich Wirtschaft,
 Digitales, Personal und Sicherheit,
 Amt für Wirtschaftsförderung
 Postfach 12 00 20
 01001 Dresden
 vertreten durch den Beigeordneten
 Herrn Jan Pratzka

(nachfolgend „Konzessionsgeberin“ genannt)

und



(nachfolgend „Konzessionsnehmer“ genannt)

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Der Dresdner Striezelmarkt wird durch die Konzessionsgeberin als kommunaler Weihnachtsmarkt betrieben. Im Sinne der selbstgesetzten Ziele einer nachhaltigen Marktführung und einer hohen Kundenorientierung des Marktes wurde ein einheitliches Spülsystem in Verbindung mit einem Pfandsystem eingeführt. Nach diesem System werden auf dem gesamten Striezelmarkt ausschließlich wiederverwendbare Keramik- und Glastassen genutzt, die zentral durch einen Konzessionsnehmer gespült werden.

Diese seit Jahren geübte Praxis soll jedem Besucher die Nutzung und Rückgabe einer grundsätzlich gleichen Keramik- oder Glastasse an jedem einschlägigen Stand des Dresdner Striezelmarktes ermöglichen und die Einhaltung der vorgegebenen Hygienestandards gewährleisten.

Die Vertragsparteien schließen vor diesem Hintergrund für mehrere aufeinanderfolgende Kalenderjahre einen Dienstleistungskonzessionsvertrag.

Der Konzessionsnehmer übernimmt für die Landeshauptstadt sämtliche Leistungen hinsichtlich Spülung, Logistik, Abrechnung und Bereitstellung von Spülkörben für die Keramik- und Glastassen des Dresdner Striezelmarktes.

Die Händler des Striezelmarktes sind mittels der für sie geltenden Durchführungsbestimmungen zur Teilnahme an der Glas- und Keramiktassenspülung verpflichtet.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Organisation und Durchführung der Glas- und Keramikfassenspülung einschließlich des Pfandsystems auf dem Dresdner Striezelmarkt in 2024, nebst Bereitstellung der Tassen vor Ort, der Vorhaltung der Keramik- und Glasstassen sowie der Beschaffung der Glasstassen durch den Konzessionsnehmer.

§ 2 Gültigkeit der Konzession

- (1) Die Konzession hat eine feste Laufzeit von 1 Jahr, beginnend mit der Zuschlagserteilung in 2024 bis zum 31.08.2025.

§ 3 Leistungen der Konzessionsnehmerin

- (1) Die Leistungen der Konzessionsnehmerin regeln
 - a) die Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 1,
 - b) die Bieterangaben gemäß Anlage 2 und
 - c) die Vertraulichkeitserklärung gemäß Anlage 3.

§ 4 Leistungen des Konzessionsnehmers

- (1) Die Leistungen des Konzessionsnehmers regelt die Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 1.
 - a) die Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 1,
 - b) die Bieterangaben gemäß Anlage 2 und
 - c) die Vertraulichkeitserklärung gemäß Anlage 3.

§ 5 Qualitätsmanagement

- (1) Die Vertragsparteien werden sich vor Marktbeginn über Qualitätsziele bei der Leistungserbringung abstimmen. Sie werden hierbei Besonderheiten des jeweiligen Striezelmarktes besprechen.
- (2) Während der Durchführungszeit des Dresdner Striezelmarktes werden sich die Vertragsparteien gegenseitig über Anregungen, Beschwerden und besondere Umstände informieren. Hierbei sind insbesondere hygienisch bedenkliche Vorkommnisse unverzüglich mitzuteilen.
- (3) In angemessener Zeit nach dem Ende der Durchführungszeit des Dresdner Striezelmarktes werden die Vertragsparteien die tatsächlich erreichten Qualitätsziele sowie aufgetretene Besonderheiten auswerten.

§ 6 Vertraglich vereinbartes Entgelt

- (1) Die Höhe des vertraglich vereinbarten Entgeltes regeln die Leistungsbeschreibung und die Bieterangaben gemäß den Anlagen 1 und 2.

§ 7 Zahlungsmodalitäten / Fälligkeit

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren die ordnungsgemäße Rechnungslegung für die genannten Entgelte. Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.
- (2) Die Fälligkeit wird spätestens auf den 31.05. des Folgejahres des jeweiligen Dresdner Striezelmarktes festgelegt.

- (3) Es wird ein Zahlungsziel von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang vereinbart.
- (4) Entsprechend geltendem Steuerrecht sind die einheitliche Umsatzsteuer-ID und die Steuernummer der Landeshauptstadt Dresden dem Veranstalter mitzuteilen und werden wie folgt angegeben:

USt-ID: DE140135127

Steuernummer: 203/144/0277f)

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist, falls notwendig, in der Rechnung gesondert auszuweisen.

- (5) Gerät der Konzessionsnehmer mit einer Zahlung in Verzug, so hat er Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, §§ 286 Abs. 2, 288 Abs. 2 BGB.
- (6) Auf die Regelungen von § 71 GewO wird hingewiesen.

§ 8 Durchführungsrisiko und Haftung

- (1) Ist die Durchführung des Dresdner Striezelmarktes aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich (auch bei unvorhersehbaren Ereignissen, höherer Gewalt oder Pandemie/Endemie, behördliche/gerichtliche Untersagung), bestehen keine Ansprüche der Vertragsparteien gegeneinander. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- (2) Das wirtschaftliche Risiko bei der Durchführung der Dienstleistungskonzession trägt der Konzessionsnehmer allein.
- (3) Der Konzessionsnehmer haftet im Rahmen aller aus der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit Dritten und trägt die entstandenen Kosten (insbesondere auch im Rahmen von Streitigkeiten bezüglich der Auslieferungsmodalitäten sowie Personen- oder Sachschäden). Der Konzessionsnehmer stellt die Konzessionsgeberin von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Fügt ein Dritter dem Konzessionsnehmer einen Schaden zu, ohne dass dem Konzessionsnehmer ein Anspruch hieraus gegenüber dem Dritten erwächst, tritt die Konzessionsgeberin ihre ggf. diesbezüglich entstandenen Ansprüche gegenüber dem Dritten an den Konzessionsnehmer ab.
- (4) Gegen Schadenersatzansprüche der an der Tassenspülung beteiligten Händler, sonstiger Beteiligter oder Dritter wird sich der Konzessionsnehmer versichern.
Der Konzessionsnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Glas- und Keramiktassenspülung stehen und stellt die Konzessionsgeberin im Innenverhältnis von der Haftung frei. Es wird darauf hingewiesen, dass der Konzessionsnehmer auch für Dritte, auch außerhalb des § 278 BGB, haftet.
- (5) Entstehen im Rahmen der Durchführung der Glas- und Keramiktassenspülung Schäden an Flächen, Boden oder technischen Einrichtungen der Konzessionsgeberin, so haftet der Konzessionsnehmer auch dann gegenüber der Konzessionsgeberin, wenn ihn an den entstandenen Schäden kein eigenes Verschulden trifft. Der Konzessionsnehmer haftet auch für etwaige Beschädigungen der in Anspruch genommenen Fläche, sofern sie infolge der Durchführung der Glas- und Keramiktassenspülung entstanden sind.

§ 9 Vertragsstrafen

- (1) Die Parteien vereinbaren Vertragsstrafen nach Maßgabe dieser Bestimmung. Voraussetzung ist, dass eine konkrete Pflichtverletzung des Konzessionsnehmers vorliegt und diesen ein Verschulden trifft. Ihm obliegt es, im Einzelfall einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- (2) Folgende Vertragsstrafen sind vereinbart:
 - a) Wenn gegen die Pflicht zur Durchführung der Glas- und Keramikfassenspülung gemäß § 3 dieses Vertrages verstoßen wird, ist eine Vertragsstrafe von 1.000 Euro netto für jeden entfallenden Durchführungstag, maximal jedoch in Höhe des vertraglich vereinbarten Entgeltes, zu zahlen. Der Konzessionsgeberin bleibt es vorbehalten, einen tatsächlich eingetretenen höheren Schaden darzulegen und nachzuweisen.
 - b) Wenn andere, als die von der Konzessionsgeberin bestätigte Vertragsmuster genutzt werden, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro netto für jeden mit dem nicht bestätigten Muster abgeschlossenen Vertrag zu zahlen.
 - c) Wenn ohne die Erlaubnis der Konzessionsgeberin Glas- und/oder Keramikfassens mit dem Logo des Striezelmarktes produziert werden, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Euro netto je produzierter Tasse zu zahlen.
 - d) Wenn mehr als die genehmigte Höchstzahl Glasstassen in den Umlauf gebracht werden, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Euro netto je zusätzlich in den Umlauf gebrachter Glastasse zu zahlen.

§ 10 Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Vertragspartner können diesen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) bei der Umsetzung dieses Vertrages nicht nur unwesentlich gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird,
 - b) die Durchführung aufgrund von Gründen, die der Konzessionsnehmer nicht zu vertreten hat (Krisen, Unwetterlagen, Endemien, Pandemien), unmöglich ist,
 - c) bei der Planung, Organisation oder Durchführung gegen die Bestimmungen und Grundlagen dieses Vertrages in erheblichem Maße verstoßen wird,
 - d) eine unsachgemäße und vertraglich nicht vereinbarte Umsetzung erfolgt.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere zulässig, wenn der Konzessionsnehmer mit einem wesentlichen Betrag des vertraglich vereinbarten Konzessionsentgeltes in Verzug kommt oder die finanzielle Absicherung der Erfüllung dieses Vertrages durch den Konzessionsnehmer nicht mehr gewährleistet ist.
- (4) Eine Nachnutzung der Glasstassen durch den Konzessionsnehmer nach Ende der Vertragslaufzeit ist außerhalb des Dresdner Striezelmarktes nicht zulässig.
- (5) Die außerordentliche Kündigung löst das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung. Die Konzessionsgeberin ist zum Ausgleich von Schäden, die durch die außerordentliche Kündigung bei dem Konzessionsnehmer verursacht werden, nicht verpflichtet. Auch haftet die Konzessionsgeberin nicht für Ansprüche von Standbetreibern oder anderen Beteiligten gegenüber dem Konzessionsnehmer aus den Verträgen mit den Standbetreibern.
- (6) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 11 Abweichungen vom Vertrag auf Grund besonderer Ereignisse

- (1) Im Falle des Eintretens höherer Gewalt (z. B. Unwetterlagen, Krisensituationen etc.) und/oder Pandemie-/Endemielagen kann die Konzessionsgeberin geeignete Maßnahmen anordnen, um die in diesen Fällen geltenden rechtlichen Regelungen zu erfüllen. Hierzu zählen z. B. besondere hygienische Anforderungen an die Glas- und Keramikfassenspülung. Zudem behält sich die Konzessionsgeberin bei teilweiser oder gänzlicher Absage des Dresdner Striezelmarktes die anteilig tageweise Erhebung des vertraglich vereinbarten Entgeltes oder dessen vollständigen Erlass vor.

§ 12 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Der vorliegende Vertrag nebst zugehörigen Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Vertragsbestandteile davon unberührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall bereits jetzt die unwirksamen Bestimmungen oder Vertragsbestandteile durch andere ihrem Sinn und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nahekommende andere Bestimmungen oder Vertragsbestandteile zu ersetzen. Die Anpassung des Vertrages zur Sicherstellung des Vertragszweckes soll im fairen und praktischen Sinne erfolgen.
- (3) Die Vertragsparteien können die Anpassung dieses Vertrages verlangen, sofern Weisungen der Rechtsaufsicht dies gebieten.
- (4) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (5) Als Gerichtsstand wird Dresden vereinbart.

Dresden, den

.....
(Konzessionsgeberin)

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Wirtschaft,
Digitales, Personal und Sicherheit
Amt für Wirtschaftsförderung
Beigeordneter
Jan Pratzka

.....
(Konzessionsnehmer)

Anlagen:

- Anlage 1 – Leistungsbeschreibung
Anlage 2 – Bieterangaben
Anlage 3 – Vertraulichkeitserklärung
Anlage 4 – Mustervereinbarung Händler „Vertrag Striezelmarkt 2024“